



**Amtsgericht
Nienburg**
Im Namen des Volkes
Urteil

64 C 73/26

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH vertr.d.d.GF Julian Voss, Bahnhofstr. 39, 25421 Pinneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Pale Bridge Rechtsanwälte GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

Geschäftszeichen: SP-202653465

gegen

vertreten d.d. Geschäftsführer

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Nienburg durch die Richterin am Amtsgericht Kertzinger auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 326,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.03.2026 zu zahlen.

II.

Soweit die Klägerin die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 326,15 € nebst Verzugszinsen begehrt, ist dieser Anspruch zulässig und begründet.

1. Der Erstattungsanspruch der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus abgetretenem Recht gemäß §§ 823 Abs. 1, 398 BGB.

a) Die [REDACTED] hat ihre Erstattungsansprüche gegen die Beklagte am 26.01.2026 an die Klägerin abgetreten (Anlage K1).

b) Die [REDACTED] hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB und einen Anspruch auf Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 BGB aufgrund der von der Beklagten an sie am 20.01.2026 versandten Werbe-E-Mail.

aa) Die ohne wirksame Einwilligung an eine geschäftliche E-Mail-Adresse versandte Werbe-E-Mail stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Hier kommen die Maßstäbe des § 7 UWG zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch im Rahmen der Prüfung eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB zur Anwendung (BGH, Urteil vom 14. März 2017 – VI ZR 721/15 –, juris Rn. 14f. mwN). Gegenstand des Schutzes ist die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die geschäftliche Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des sonstigen Marktteilnehmers; es soll verhindert werden, dass dem Marktteilnehmer Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren und mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden. Verhindert werden soll darüber hinaus, dass die belästigende Werbung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers führt (BGH, aaO). Unverlangt zugesendete E-Mail-Werbung erfolgt betriebsbezogen und beeinträchtigt den Betriebsablauf im Unternehmen des Empfängers. Das Verwenden von E-Mails mit unerbetener Werbung, die der Empfänger jeweils einzeln sichten muss und bei denen ein Widerspruch erforderlich ist, um eine weitere Zusendung zu unterbinden, führt zu einer nicht unerheblichen Belästigung (BGH aaO).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

(1) Aufgrund des Angebots der Vermittlung von Pflegekräften dient der Inhalt dieser E-Mail zweifelsfrei der Werbung.

(2) Die streitgegenständliche Werbe-E-Mail der Beklagten war nicht durch eine vorherige Einwilligung der [REDACTED] gedeckt. Soweit die Beklagte eine vorherige telefonische Vereinbarung pauschal behauptet, ist dieser Vortrag bereits unsubstantiiert. Darüber hinaus hat die Beklagte trotz Bestreiten der Klägerin keinen Beweis für eine vorherige Absprache angetreten. Beides geht zu ihren Lasten, weil sei die Darlegungs- und Beweislast für eine Einwilligung trägt.

bb) Der Eingriff in das Recht der [REDACTED] am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist auch im Übrigen rechtswidrig.

Die aufgrund seines Charakters als Rahmenrecht erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien geht zu Lasten der Beklagten aus, wie schon der Wertung des § 7 Abs. 2 UWG zu entnehmen ist. Unabhängig davon überwiegt das Interesse der [REDACTED] dem Interesse der Beklagten, ihr Werbung mit elektronischer Post ohne ihr Einverständnis zuzuleiten. Auch hier gilt, dass der Schutz der geschäftlichen Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe, vorrangig gegenüber dem wirtschaftlichen Gewinnstreben von anderen Unternehmen oder Gewerbetreibenden ist und dass die berechtigten Interessen der gewerblichen Wirtschaft, ihre Produkte werbemäßig anzupreisen, es angesichts der Vielfalt der Werbemethoden nicht erfordern, mit der Werbung in die internen Betriebsabläufe einzudringen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2000 – I ZR 241/97 –, juris zu Telefonwerbung).

cc) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert (ständige Rechtsprechung, u. a. vgl. BGH, Urteil vom 12. September 2013 – I ZR 208/12 –, juris Rn. 25 mwN). Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hat die Beklagte zudem abgelehnt.

c) Neben dem Unterlassungsanspruch hat die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wegen des rechtswidrigen und zweifelsfrei schuldhaften Eingriffs in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nach § 823 Abs. 1 BGB Erstattungsfähige Schadenspositionen nach §§ 249ff. BGB sind auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Diese sind hier durch das Tätigwerden mit Abmahnungsschreiben vom 29.01.2026 auch entstanden. Unstreitig hat die [REDACTED] die Anwaltskanzlei mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Unstreitig war dem Abmahnschreiben die Bevollmächtigung – die im hiesigen Rechtsstreit nicht vorgelegt wurde – beigelegt. Da korrespondierend damit auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin in Ziff. 3.3 die direkte Beauftragung durch den Geschädigten im eigenen Namen und Ziff. 6 die Abtretung des Kostenerstattungsanspruches an die Klägerin vorsehen, sowie der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Beauftragung der Klägerin am 26.01.2026 und dem anwaltlichen Tätigwerden durfte hier deshalb noch von einem schlüssigen Vortrag der Klägerin ausgegangen werden.

Die Höhe der anwaltlichen Vergütung richtet sich nach dem Geschäftswert, der hier nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Zu Berücksichtigen sind insbesondere Belästigungsgrad, Häufigkeit und Umfang der Mails, berufliche oder private Nutzung der Adresse, Nachahmungsgefahr, Verschuldensgrad und Wiederholungsgefahr. Nach diesen Maßstäben ist hier unter Berücksichtigung der einmaligen unbefugten Werbe-E-Mail einerseits und die berufliche Beeinträchtigung andererseits ein Geschäftswert von 3.000,00 € angemessen. Nach diesem Wert sind eine 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 306,15 € sowie die Pauschale für Post und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 €, insgesamt somit 326,15 € anzusetzen.

Der Erstattungsanspruch ist auch nicht aufgrund einer Schadensminderungspflicht der [REDACTED] nach § 254 BGB zu reduzieren. Soweit die Beklagte vorträgt, dass eine anwaltliche Tätigkeit aufgrund einer einzigen E-Mail nicht erforderlich gewesen ist, ist dieser Vortrag unerheblich, weil trotz einer einmaligen unerbetenen Übersendung der Werbung die Wiederholungsgefahr indiziert ist.

III.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war auf 3.326,15 € festzusetzen, und zwar der Klagantrag zu Ziff. 1 auf 3.000,00 €. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klagantrag zu Ziff. 2) wirken hier streitwerterhöhend, weil sie als Hauptforderung geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht